



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

3. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 27.11.2000

Nummer 7

## Inhalt:

- **Genehmigung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung für das Studium im Studiengang Mediendesign** **S. 2**
  
- **6. Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Elektrische Anlagen- und Automatisierungstechnik, Elektrische Messtechnik und Qualitätsmanagement, Informationstechnik und Telekommunikation** **S. 10**

**Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Ordnung über den Nachweis einer künstlerischen Befähigung für das Studium im Studiengang Mediendesign an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des MWK vom 07.09.2000 – 11 - 73 031 –**



Fachhochschule  
Braunschweig/Wolfenbüttel

Standort Salzgitter

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel  
Karl-Scharfenberg-Straße 55-57 38229  
Salzgitter

Karl-Scharfenberg-Straße 55-57  
38229 Salzgitter

FB MST | Fachbereich Medien, Sport- und  
in Gründung | Tourismusmanagement

Gründungsdekan  
Prof. Dr. Karl Bruns

FON +49 5341 875 201  
FAX +49 5341 875 202

Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen  
Befähigung für den Studiengang Mediendesign an der Fachhochschule  
Braunschweig/ Wolfenbüttel

§1 Zugangsvoraussetzungen

Die Bewerberin oder der Bewerber muß neben der Hochschulzugangsberechtigung eine besondere künstlerische Befähigung für den Studiengang Mediendesign durch die erfolgreiche Teilnahme am Feststellungsverfahren nachweisen.

§2 Bewerbung

- (1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren ist nur auf schriftliche Bewerbung hin möglich.
- (2) Die Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren muß bis zum 31. Mai für das folgende Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein.
- (3) Der Bewerbung sind beizufügen:
  - eigenhändig geschriebener Lebenslauf und Lichtbild
  - beglaubigte Kopie des Schulabschlusses
  - mindestens 10, höchstens 20 von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstgefertigte Arbeitsproben aus künstlerischen Bereichen wie z.B. Zeichnung, Grafik, Fotografie, Skulptur (als Foto), selbstverfasste Texte oder Konzepte, Video (vhs) oder aus dem Bereich der digitalen Medienproduktion (nur als Print oder Internetadresse)
  - eine unterschriebene Erklärung, dass die eingereichten Arbeiten von der Bewerberin oder dem Bewerber selbst erstellt worden sind

### §3 Mappenrückgabe

- (1) Mappen von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden diesen am Tag des 2. Teils des Feststellungsverfahrens ausgehändigt.
- (2) Mappen von nicht zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern können von diesen nach Abschluß des 2. Teils des Feststellungsverfahrens abgeholt werden.
- (3) Die Mappen werden 3 Monate lang aufbewahrt. Nach dieser Zeit nicht abgeholt Mappen gehen ins Eigentum der Fachhochschule über.

### §4 Feststellungskommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Kommission gebildet.
- (2) Die Kommission setzt sich aus drei zur selbstständigen Lehre berechtigten Mitgliedern des Studienganges zusammen. Sie besteht in der Regel aus Fachprofessorinnen und -professoren.
- (3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus Ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (4) Die Feststellungskommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

### §5 Feststellungsverfahren

- (1) Zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum Studiengang Mediendesign wird ein zweiteiliges Prüfungsverfahren durchgeführt. Das zweiteilige Prüfungsverfahren besteht aus:

Teil 1: Vorprüfung

Teil 2: Künstlerische Prüfung

### §6 Die Vorprüfung

- (1) Die Vorprüfung besteht aus der Durchsicht und Bewertung der von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Arbeitsproben.
- (2) Um zum Teil 2 des Feststellungsverfahrens zugelassen zu werden, muß die Bewerberin oder der Bewerber die Vorprüfung bestehen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber wird nicht zur künstlerischen Prüfung zugelassen, wenn die Vorprüfungskommission aufgrund der eingereichten Arbeiten zu dem Ergebnis kommt, dass die Bewerberin oder der Bewerber keine Aussicht hat, die künstlerische Prüfung zu bestehen.
- (4) Über das Ergebnis der Vorprüfung werden die Bewerberinnen und Bewerber im Regelfall 2 Wochen vor Beginn der künstlerischen Prüfung schriftlich benachrichtigt.

## §7 Die künstlerische Prüfung

- (1) Die künstlerische Prüfung findet im Regelfall Anfang Juli statt.
- (2) Die künstlerische Prüfung soll höchstens einen Tag dauern.
- (3) Die künstlerische Prüfung kann aus einer oder mehrerer künstlerisch-kreativ zu lösenden Aufgaben bestehen.
- (4) Die zu lösenden Aufgaben müssen in einem vorher festgelegten Zeitrahmen bearbeitet werden.
- (5) Während des Prüfungszeitraums kann der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, zu ihrer oder seiner Arbeit in einem Gespräch Stellung zu nehmen.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Erkrankung nicht an der künstlerischen Prüfung teilnehmen können, wird ein Nachholtermin eingeräumt. Der Nachholtermin ist schriftlich formlos bis spätestens 2 Tage nach der künstlerische Prüfung zu stellen. Über Ausnahmen bezüglich dieser Frist entscheidet die Feststellungskommission. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest zu belegen.

## §8 Bewertungskriterien

Die Bewertung der Vorprüfung sowie der künstlerischen Prüfung findet nach folgenden Kriterien statt:

### 1. Kreativität

Fähigkeit zur individuellen und eigenständigen Entwicklung von Ideen oder ungewöhnlichen Lösungsansätzen.

### 2. Darstellungsvermögen

Fähigkeit zur bildhaften Wiedergabe des Wesentlichen, von Gegenständen, Funktionen, Abläufen oder Situationen.

### 3. Realisationsvermögen

Fähigkeit zur selbstständigen, formal schlüssigen und technisch angemessenen, Umsetzung von Projektinhalten

### 4. Abstraktionsvermögen

Fähigkeit, wesentliche Aspekte des Themas herauszuarbeiten, allgemeines und besonderes zu unterscheiden.

### 5. Intensität

Dichte und Eindringlichkeit der Arbeit, Stärke des Engagements.

## §9 Bewertung

- (1) Die Bewertung findet anhand der Bewertungskriterien statt und wird nach einem Punktesystem ausgewertet.
- (2) Das Vorgehen der Bewertung ist für beide Teile des Feststellungsverfahrens gleich und sieht wie unter (3) beschrieben aus.
- (3) Alle Bewertungskriterien werden einzeln bewertet. Dabei können jeweils bis zu drei Punkten vergeben werden, die zu einem Gesamtergebnis addiert werden.

Dabei gilt:

- 0 Punkte = keine Fähigkeiten zu erkennen
- 1 Punkt = eingeschränkte Fähigkeiten zu erkennen
- 2 Punkte = Fähigkeiten zu erkennen
- 3 Punkte = ausgeprägte Fähigkeiten zu erkennen

4) Das Gesamtbewertungsergebnis kann von 0 - 15 Punkten reichen. Dabei gilt:

Prüfung nicht bestanden: 0-10 Punkte (nicht ausreichend künstlerisch befähigt)

Prüfung bestanden: 11-15 Punkte (besonders künstlerisch befähigt).

Um zum Studium zugelassen werden zu können, muß die Bewerberin oder der Bewerber in beiden Teilen des Feststellungsverfahrens mindestens je 11 Punkte erreichen.

## §10 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Über das Ergebnis der künstlerischen Prüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber spätestens nach 2 Wochen schriftlich Bescheid.

## §11 Geltungsbereich und Gültigkeit des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens für den Studiengang Mediendesign an der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel ist für zwei auf das Feststellungsverfahren folgende Immatrikulationstermine gültig.

## §12 Wiederholung des Feststellungsverfahrens

- (1) Das Feststellungsverfahren kann nur als ganzes wiederholt werden.
- (2) Die einzureichenden Arbeitsproben müssen aktueller sein als die zuvor eingereichten Arbeiten. Bei einem erneuten Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind daher die zuvor eingereichten Arbeitsproben beizufügen.

(3) Das Feststellungsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden.

#### §13 Befreiung vom Feststellungsverfahren

(1) Die Feststellungskommission kann im Einzelfall auf Antrag die ganze oder teilweise Befreiung vom Feststellungsverfahren feststellen, wenn die besondere künstlerische Befähigung auf anderem Wege nachgewiesen wird, z.B.durch:

- ein erfolgreiches Studium von mindestens 2 Semestern in einem vergleichbaren Studiengang
- eine bestandene künstlerische Aufnahmeprüfung in einem vergleichbaren Studiengang.

(2) Der Antrag auf Befreiung vom Feststellungsverfahren muß spätestens bis zum 30. April für das darauffolgende Feststellungsverfahren eingegangen sein.

#### §14 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

---

Studiengang Mediendesign

Übergangsordnung für das Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Mediendesign

Bedingt durch die Neueinrichtung des Studiengangs Mediendesign zum Wintersemester 2000/ 2001, sind zum Wintersemester 2000/ 2001 nachfolgend fett gedruckte Abweichungen von der o.a. Ordnung genehmigt worden.

Unter §2 Abs. 1 Bewerbung

Die Bewerbung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren muß bis zum **6. September** für das Wintersemester **2000/ 2001** in der Hochschule eingegangen sein.

Unter §2 Abs. 3 Bewerbung

- mindestens **5**, höchstens **10** von der Bewerberin oder dem Bewerber selbstgefertigte Arbeitsproben aus künstlerischen Bereichen wie z.B. Zeichnung, Grafik, Fotografie, Skulptur (als Foto), selbstverfasste Texte oder Konzpte, Video (vhs) oder aus dem Bereich der digitalen Medienproduktion (nur als Print oder Webadresse)

Unter §4 Abs. 2 Feststellungskommission

- (1) Die Kommission setzt sich aus **zwei** zur selbstständigen Lehre berechtigten Mitgliedern des Studienganges zusammen.
- (2) Die Feststellungskommission ist beschlußfähig, wenn **beide** Mitglieder anwesend sind.

Unter §6 Abs. 4 Die Vorprüfung

Die zum 2. Teil des Feststellungsverfahrens zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens **10 Tage** vor Beginn der künstlerischen Prüfung schriftlich benachrichtigt.

Unter §7 Abs. 1 Die künstlerische Prüfung

- (1) Die künstlerische Prüfung findet in der **letzten Septemberwoche** statt.

Unter §10 Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Über das Ergebnis der künstlerischen Prüfung erhalten die Bewerberinnen und Bewerber spätestens nach **3 Tagen** Bescheid.

---



Vorstehende, von der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel beschlossene Ordnung nebst Abweichungen für das Verfahren zum Wintersemester 2000/ 2001 über den Nachweis einer künstlerischen Befähigung für das Studium im Studiengang Mediendesign an der Fachhochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel genehmige ich gem. § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Nr. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes i.d.F. vom 24.03.1998 (GVBl. S. 300).

Hannover, den 7.09.2000

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur

— 11 - 73 031 —

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, located below the text 'Im Auftrage'.

**Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge  
Elektrische Anlagen- und Automatisierungstechnik,  
Elektrische Messtechnik und Qualitätsmanagement,  
Informationstechnik und  
Telekommunikation  
an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,  
Fachbereich Elektrotechnik**

**Bek. der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel gem. § 80 Abs. 6  
Niedersächsisches Hochschulgesetz nach Genehmigung des  
MWK vom 11.09.2000 – 11.3 - 743 20 - 01 –**

**Sechste Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge  
Elektrische Anlagen- und Automatisierungstechnik,  
Elektrische Messtechnik und Qualitätsmanagement,  
Informationstechnik und  
Telekommunikation  
an der FH BS/Wolfenbüttel, Fachbereich Elektrotechnik**

**Abschnitt I**

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Elektrische Anlagen- und Automatisierungstechnik, Elektrische Messtechnik und Qualitätsmanagement, Informationstechnik und Telekommunikation an der FH BS/Wolfenbüttel, Fachbereich Elektrotechnik, Bek. vom 07.05.1996 (Nds. MBl. S. 1345) zuletzt geändert durch Erlass vom 10.08.2000 in Verbindung mit Erlass, 11.2 – 745 20 – 29, vom 05.06.2000, wird wie folgt geändert:

§ 30,  
nach Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

Die Namensänderung „Nachrichtentechnik“ in „Informationstechnik“ gilt grundsätzlich für alle Studierenden des bisherigen Studienganges „Nachrichtentechnik“. Auf Antrag kann im Diplomzeugnis / in der Diplomurkunde die alte Bezeichnung verliehen werden.

Der bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 bzw. 4

**Abschnitt II**

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

